

## **Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture an der Universität Potsdam**

**Vom 4. März 2013**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. II, Nr. 42) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP 5/2012 S. 163) am 4. März 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture erlassen:<sup>1</sup>

### **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Bewerbungszeitpunkt und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Anglophone Modernities in Literature and Culture der Universität Potsdam zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses, kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen des Instituts für Anglistik und Amerikanistik, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem in einem Studiengang der Anglistik, Amerikanistik oder Anglophonen Studien, bzw. einem vergleichbaren literatur- und kulturwissenschaftlich interessierten anglophonen Studiengang, wenn dieser Studiengang
  - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
  - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
  - im Rahmen dieses Studiengangs insgesamt 40LP in den Bereichen Literatur- und/oder Kulturwissenschaft erworben wurden. Entspricht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht.

(2) Da der Masterstudiengang Anglophone Modernities in Literature and Culture englischsprachig ist, sind Deutschkenntnisse entsprechend § 4 Abs. 6 ZulO nicht erforderlich.

### **§ 4 Studienbeginn, Bewerbungsfristen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Bewerbungen sind zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 12. Juni 2013.

(3) Sofern der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt ist, müssen neben den in der ZulO in § 5 Abs. 3 genannten Bewerbungsunterlagen noch folgende Dokumente eingereicht werden:

- ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
- ein in englischer Sprache verfasstes Motivati-onsschreiben im Umfang von maximal 5.000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind und in dem der Bewerber/die Bewerberin die spezifischen Fähigkeiten hervorheben soll, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
- ggfs. Nachweis über Auszeichnungen oder Preise für herausragende fachliche Leistungen (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
- ggfs. Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalt im Ausland (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
- ggfs. Nachweis über absolviertes Berufspraktikum oder Berufserfahrung (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
- ggfs. Nachweis über besonderes gesellschaftliches Engagement (gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b).

## § 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Absatz 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung mit folgender Punktzahl:
- |                   |     |           |
|-------------------|-----|-----------|
| Note ‚sehr gut‘ = | 1,0 | 30 Punkte |
| Note              | 1,1 | 29 Punkte |
| Note              | 1,2 | 28 Punkte |
| .                 |     |           |
| .                 |     |           |
| .                 |     |           |
| Note              | 3,9 | 1 Punkt   |
| Note              | 4,0 | 0 Punkte  |
- b) weitere Qualifikationen, die während oder nach dem zulassungsrelevanten Bachelor erworben wurden mit insgesamt maximal 9 Punkten.
- Ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang (1-3 Punkte),
  - herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen (1-3 Punkte),

- Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland. In Abhängigkeit von der Dauer des Auslandsaufenthalts werden die Punkte wie folgt vergeben:

mind. 10 Wochen	=	1 Punkt
11 bis 20 Wochen	=	2 Punkte
21 Wochen und länger	=	3 Punkte

- Berufspraktikums- oder Berufserfahrung, wenn der Bewerber/die Bewerberin einen fachlichen Bezug zum Masterstudiengang darlegen kann. In Abhängigkeit von der Dauer des Praktikums bzw. der beruflichen Tätigkeit werden die Punkte wie folgt vergeben:
- |                     |   |          |
|---------------------|---|----------|
| mind. 3 Wochen      | = | 1 Punkt  |
| 4 bis 6 Wochen      | = | 2 Punkte |
| 7 Wochen und länger | = | 3 Punkte |
- Besonderes gesellschaftliches Engagement (1-3 Punkte).

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.